



# Entgelteordnung

der Stadt Lingen (Ems) über die Erhebung von Verwaltungskosten

in der Fassung vom 14.12.1994  
zuletzt geändert am 29.11.2001

|                    |
|--------------------|
| Inhaltsverzeichnis |
|--------------------|

|     |   | Seite |
|-----|---|-------|
| § 1 | Allgemeines .....                           | 2     |
| § 2 | Kostentarif .....                           | 2     |
| § 3 | Kostenpflichtiger .....                     | 2     |
| § 4 | Anwendung der Verwaltungskostensatzung..... | 2     |
| § 5 | Inkrafttreten .....                         | 2     |

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Lingen (Ems) auf dem Gebiet des privaten Rechts werden nach dieser Entgelteordnung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten die Verwaltungstätigkeit verursacht haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein Antrag, der auf die Ausführung einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichtet ist, abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

## **§ 2 Kostentarif**

Die Kosten werden nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Entgelteordnung ist, erhoben.

## **§ 3 Kostenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Verwaltungstätigkeit verursacht hat.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 4 Anwendung der Verwaltungskostensatzung**

Soweit diese Entgelteordnung keine Regelung enthält, finden die Vorschriften der Verwaltungskostensatzung der Stadt Lingen (Ems) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Entgelteordnung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Dienstanweisung vom 14.12.1994 außer Kraft.

Lingen (Ems), den 24.12.2001

Stadt Lingen (Ems)  
(L.S.)

gez. Pott  
Oberbürgermeister

## K o s t e n t a r i f

zur Entgelteordnung (§ 2) der Stadt Lingen (Ems) vom  
29.11.2001

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1   | Für die Abgabe/Versagung von Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstigen Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter gegenüber in Abt. II des Grundbuchs eingetragenen Rechten sowie Belastungsgenehmigungen und Löschungsbewilligungen, Löschanträge zugunsten von Grundpfandrechten Dritter sind folgende Entgelte an die Stadt Lingen (Ems) zu entrichten:                                 |          |
| 1.1 | Nominalbetrag des begünstigten Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages in Höhe von bis zu 65.000,00 €  | 50,00 €  |
| 1.2 | Nominalbetrag des begünstigten Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages in Höhe von bis zu 125.000,00 €   | 100,00 € |
| 1.3 | Nominalbetrag des begünstigten Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages in Höhe von bis zu 250.000,00 €   | 150,00 € |
| 1.4 | Nominalbetrag des begünstigten Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages in Höhe von mehr als 250.000,00 €   | 250,00 € |
| 2   | Für die Abgabe/Versagung von Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstigen Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter gegenüber in Abt. II des Grundbuchs eingetragenen Rechten sowie Belastungsgenehmigungen und Löschungsbewilligungen, Löschanträge zugunsten von Grundpfandrechten Dritter bei im Rahmen des Familienpolitischen Programms der Stadt Lingen (Ems) vergebenen Erbbaurechten | 25,00 €  |
| 3   | Für die Abgabe/Versagung von Löschungsbewilligungen, Löschanträgen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstigen Erklärungen für Rechte, die keine Grundpfandrechte Dritter sind   | 25,00 €  |
| 4   | Für die Abgabe von Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstigen Erklärungen für in Abteilung III des Grundbuches eingetragene Rechte zugunsten von Grundpfandrechten Dritter sind folgende Entgelte an die Stadt Lingen zu entrichten:   |          |
| 4.1 | Bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden oder zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages, je nachdem, welcher kleiner ist   | 10,00 €  |
|     | für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €   | 5,00 €   |

höchstens jedoch 50,00 €

- 4.2 Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummer 4.1 fallen 10,00 bis 50,00 €

Die Kostenstaffelung erfolgt wie unter 4.1

- 5 In begründeten Einzelfällen kann für die Abgabe/Versagung der unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten Erklärungen ein abweichendes Entgelt gefordert werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtkämmerer.